



STELLUNGNAHME zur Anfrage		Vorlage Nr.:		
B`90/Die Grünen OR-Fraktion		Verantwortlich:	Dez. 6/TBA	
vom: 12.06.2016 eingegangen am: 19.06.2016				
Privatstraße				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Durlach	14.09.2016	12	X	

1. Gibt es weitere Privatstraßen in Durlach?

Eine Erhebung über diese Flächen gibt es nicht, das heißt statistische Angaben hierüber liegen nicht vor.

2. Wer legt die Verkehrsregeln in Privatstraßen fest?

Auf Privatstraßen kann öffentlicher Verkehr stattfinden. Öffentlicher Verkehrsraum sind alle Flächen, die der Allgemeinheit wegerechtlich gewidmet sind oder die tatsächlich (faktisch) zu Verkehrswegen offen stehen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Hierunter fallen zum Beispiel Straßen wie die Straße „Zur Gießerei“, aber auch öffentlich zugängliche Parkplätze von Einkaufsmärkten.

Die allgemeinen Verkehrsregeln des § 1 der Straßenverkehrsordnung gelten immer, unabhängig davon ob es sich um eine Privatstraße handelt oder nicht. Verkehrszeichen in Privatstraßen haben nur dann Gültigkeit, wenn diese von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet wurden. Dies gilt zum Beispiel auch für Behindertenparkplätze bei Einkaufsmärkten.

3. In der Straße „Zur Gießerei“ gibt es eine Einbahnstraßenregelung sowie „Schildchen“ mit der unüblichen Begrenzung Tempo 15. Die Straße wird immer wieder als Umgehung der Ampelkreuzung Pfinzstraße/Pforzheimer Straße genutzt, zum Teil mit hoher Geschwindigkeit. Büroeingänge sowie die Auslagen eines Fahrradgeschäftes gehen direkt auf die enge, gehsteigfreie Straße. Eine Öffnung der Einbahnstraße für Radfahrer in der Gegenrichtung erscheint auch sinnvoll.

Beschwerden aus dem Bereich „Zur Gießerei“ liegen dem Ordnungs- und Bürgeramt nicht vor. Die Einbahnstraße wird zukünftig für den Radverkehr geöffnet.

4. Werden Privatstraßen durch Ordnungsamt/Polizei überwacht oder besteht hier ein rechtsfreier Raum?

Eine Überwachung durch das Ordnungsamt erfolgt dann, wenn die vorhandenen Verkehrszeichen amtlich sind.

5. Müssen Privatstraßen/Privatwege als solche gekennzeichnet sein?

Nein, hierfür gibt es keine gesetzliche Grundlage, die das vorschreibt.

6. Wo gibt es Privatwege mit öffentlichem Wegerecht in Durlach?

Siehe Antwort zu Frage 1.

7. Wer legt fest, ob jeweils nur ein öffentliches Gehrecht oder ein Geh- und Radrecht besteht?

Die Festlegung über öffentliche Geh-, Fahr- und gegebenenfalls Leitungsrechte erfolgt entweder im beiderseitigen Einvernehmen zwischen Stadt und privatem Grundstückseigentümer oder im Rahmen der Festsetzungen eines Planrechtsverfahrens, wie zum Beispiel durch einen Bebauungsplan.